

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 32.

Inhalts: Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Reichstag-Wahlkreise in Elsaß-Lothringen. S. 372. — Bekanntmachung, betreffend das Wahlreglement. S. 374. — Bekanntmachung, betreffend die Auflistungserziehung der Landesgoldmünzen etc. S. 375.

(Nr. 973.) Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage. Vom 1. Dezember 1873.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 161), hat der Bundesrat nachstehende Abgrenzung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage beschlossen:

1. Wahlkreis: Kreise Altkirch und Thann,
2. . . Kreis Mülhausen,
3. . . . Colmar,
4. . . . Gebweiler,
5. . . . Rappoltsweiler,
6. . . . Schlettstadt,
7. . . Kreise Molsheim und Erstein,
8. . . Stadtkreis Straßburg,
9. . . Landkreis Straßburg,
10. . . Kreise Hagenau und Weilzenburg,
11. . . Kreis Zabern,
12. . . Kreise Saargemünd und Forbach,
13. . . . Bolchen und Diedenhofen,
14. . . Stadtkreis Meß und Landkreis Meß,
15. . . Kreise Saarburg und Salzburg (Chateau-Salins).

Berlin, den 1. Dezember 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
Delbrück.